
Achtes Kapitel.

Von der Aufnahme der neu zuwachsenden Kranken;
von derselben Abtheilung; Rekonvalescirung oder
Invalidirung.

§. I.

Jeder neu ankommender Kranke, oder Blessirte muß in ein nahe am Thor des Spitals befindliches und eigentlich hiezu bestimmtes Zimmer oder Baracken geführt oder getragen werden: sogleich wird, wenn es möglich ist, ein gewisses Zeichen mit einer Glocke gegeben, worauf sich zweien inspektionirende Oberchirurgen (einer von der medizinischen, der andere von der chirurgischen Seite) dahin verfügen, um den Kranken seines Zustandes wegen zu untersuchen. Geschähe der Zuwachs nach der Abendvisite, oder in der Nacht, so haben die Chirurgen von der Wache sowohl das schon gesagte, als das ist ferner folgende mit dem Kranken zu befolgen. Wenn die Krankheit von Betracht ist, so darf man ohnehin hoffen, daß der Regimentschirurg einen Unterchirurgen mitschickt, oder wenigstens durch die Ueberbringer des Kranken einen Zettel übermachen läßt, woraus man eine umständliche Beschreibung der Krankheit, ihrer Ursache, ihres Anfangs u. s. f. erhält, damit man um so zuverlässiger die Natur der Krankheit ersehen kann. Kranke mit innerlichen Gebrechen werden sodann auf die medizinische Seite, die mit äußerlichen auf die chirurgische verlegt. Wäre hingegen die Krankheit komplizirt,

M 2

pliziert, so müßte der Kranke zu jener Klasse der Kranken gelegt werden, wohin er in Ansehung der mehr beträchtlichen Krankheit gehört. Die mit venerischen Krankheiten werden ohne Ausnahme auf die chirurgische Seite gebracht, und in besondere Säle gelegt. Bevor aber der Kranke in sein bestimmtes Zimmer geführt wird, muß er in das Protokoll der Spitalkanzley eingeschrieben werden.

§. II.

Hauptsächlich muß man im Winter Sorge tragen, daß die Betten, die gemeiniglich in der Kälte feucht sind, vorher mit den im Spital vorhandenen Bettwärmern ausgetrocknet werden, bevor sich die Kranken darein legen. — Wenn der neu zuwachsende Kranke sehr gefährlich ist, so muß man alsogleich dem betreffenden Stabschirurgus Meldung hiervon machen. Auch muß man damals den Priester des Spitals rufen lassen, damit er für das Seelenheil des Kranken sorge.

§. III.

Sehr genaue Sorge muß man darauf verwenden (theils um die Ordnung aufrecht zu halten, theils auch der zu befürchtenden Ansteckung und den sogenannten allemal gefährlichen Spitalfiebern auszuweichen), daß man sowohl nach der vorgeschriebenen im IX. Kapitel vorkommenden Ordnung die Luft in den Sälen erneuere, als auch die Krankheiten wohl von einander absöndere. Vörderist müssen Leute mit äußerlichen Gebrechen von denen mit innerlichen geschieden, und letztere wieder in verschiedene Säle unter abgetheilt werden: so müssen z. B. Kranke an Faulfiebern nicht mit den an Wechselfiebern darniederliegenden in einem Sale vermengt werden; Verwundete dürfen nicht unter Kranken liegen, die ein von innerlicher Ursache entstandenes äußerliches Uebel haben; Krähige müssen von den Rekonvalescenten geschieden seyn. — Daß

den Weibern und Kindern eigene Säle müssen angewiesen seyn, versteht sich ohnehin.

§. IV.

Jene Kranke, an welchen wichtige Operationen müssen angestellt werden, sind in Begleitung der Chirurgen vom N^o. in besondere an die chirurgische Säle anstossende Zimmer zu tragen, damit die übrigen vom Geschrey solcher Kranken nicht so sehr beunruhiget werden. Ist ein derley Kranker in der Folge einmal auffer der Gefahr, so mag er immer wieder in jenen Sal, aus dem er übertragen worden, zurücke gebracht werden. Auf die nämliche Art werden auch auf der medizinischen Seite die mit Skorbut, Lungensucht, Abzehrung, Dissenterie behafteten in die nahe an den grossen Sälen gebauten Nebenzimmer gelegt: dieß geschieht nämlich so mit den Delirirenden, damit sie andere Kranke nicht beunruhigen. Solche Abscheidungen haben nicht nur einen wesentlichen Einfluß auf die geschwindere Genesung der Kranken, sondern sie erleichtern auch die Berrichtungen derjenigen, die zum Krankendienst bestimmt sind.

§. V.

Damit man der Luftverderbnis, so viel möglich, ausweiche, darf man nie gestatten, daß die Better näher als gewöhnlich zusammengedrückt werden; sie müssen im Gegentheil so weit vor einander abstehend bleiben, daß die Zwischenkästchen, die zur Aufbewahrung der Kleider, und nebstbey statt kleiner Tische dienen, geräumig Platz haben. Auch wenn sich Epidemien ereigneten (wo gewöhnlich die Anzahl der Kranken grösser wird) darf dennoch nie zugelassen werden, daß die Bettstätte in die Mitte der Säle gestellt werden.

§. VI. **W**ahnwitzige und Unsinnige müssen ganz aus der Gemeinschaft der andern Kranken weggenommen und in eine besondere Kammer oder Baracken zu liegen kommen. Im Falle man zu fürchten hätte, daß derley Leute entfliehen, oder ein anderes Uebel anrichteten, müßte man sie der Sicherheit wegen durch die Krankenwärter, doch ohne ihnen sehr wehe zu thun, binden lassen. Uebrigens muß man doch alle Sorge darauf verwenden, daß sie wohl gehalten werden, und die zu ihrer etwaigen Herstellung nothwendigen Mittel bekommen; der Chirurgus von der Inspektion muß sie öfters besuchen, und überreden, daß sie ihr angeordnetes Getränk genießen. Vorzüglich müssen die an der Wasserscheue (hydrophobia) liegenden Kranken in ein abseitiges Zimmer gebracht, auch, wenn es nöthig, gebunden werden.

§. VII.

Wenn ein chirurgischer Kranker damals, wenn er beynabe oder gänzlich geheilt ist, in eine innerliche Krankheit verfiel, so muß es vorher dem Stabschirurgus, der die Internisten zu besorgen hat, gemeldet werden, damit er von der chirurgischen Seite auf die medizinische in das gehörige Zimmer übertragen wird. Eben so muß der Stabschirurgus, der die Internisten unter seiner Obforge hat, verfahren, wenn der Kranke von seiner Seite gegen das Ende der Krankheit eine kritische, metastatische Geschwulst, oder eine andere chirurgische Krankheit bekäme, so muß dem Stabschirurgen, der die Externisten zu behandeln hat, die Meldung gegeben werden, damit dieser einen angemessenen Platz unter seinen Kranken einräumt.

§. VIII.

Sollte sich bey einem Kranken der medizinischen Seite der Fall ereignen, daß er eine kleine Geschwulst, oder sonst ein unbedeutendes Geschwür hätte
so

so verbleibt er in dem medizinischen Krankensale, und wird von einem inspektionirenden Chirurgen vom N^{ro}. verbunden.

§. IX.

Sobald die Patienten, es sey auf der medizinischen oder chirurgischen Seite, den Arznegebrauch aussetzen, so werden sie, jeder auf seiner Seite in die Rekonvalescentenzimmer angewiesen. — Auch diese müssen zweymal des Tags besucht werden, um zu sehen, ob keiner recidiv geworden, besonders haben die Chirurgen bey dem Mittag- oder Abendessen darauf zu sehen, ob die Rekonvalescenten ihre Speisen mit oder ohne Appetit genießen; fände man, daß einer recidiv geworden, so muß solcher sogleich in das ihm angemessene Krankenzimmer gebracht, und von dem Oberchirurgus dem Stabschirurgen bey der ersten Visite davon gemeldet werden.

§. X.

Jeder Kranke, der von einem Zimmer in das andere übersetzt wird, muß das an der schwarzen Tafel seines Bettes aufgemachte Zettelchen nebst dem Ordinationszettel mit sich nehmen, die sodann der Chirurgus übernimmt; auch sucht dieser von allem Unterricht einzuholen, was mit dem Kranken, bevor er in das neue Zimmer gekommen ist, vorgegangen. Was die Ordinationszettel, und die Vertheilung der Arzneyen angeht, dieß kömmt im VI. Kapitel besonders vor.

§. XI.

Ehe die Rekonvalescenten aus dem Spitale entlassen werden, müssen sie nochmals untersucht werden, ob sie vollkommen hergestellt sind, und ob auch kein Rückfall zu befürchten seye. Im Falle man den geringsten Argwohn hätte, so müßte man solche Kranke noch durch einige Tage im Spitale behalten. Man muß überhaupt ein obachtames Aug auf derley Leute haben,

den, denn manche, besonders die verheuratheten, suchen ihre Gebrechen so viel möglich zu bemänteln, um desto ehender zu ihrem Regimente, oder Korps zu kommen.

§. XII.

In Ansehung jener, die als Invaliden sollen erklärt werden, müssen die Stabschirurgen eine besondere Sorgfalt hegen, damit sie ja keinen unter diese Klasse zählen, als jene, die ganz und gar zum Militardienste unfähig sind. Leidet ein Soldat an einer langwierigen Krankheit, so müssen sich die Stabschirurgen ernstlich darüber berathschlagen, und alle mögliche Mittel versuchen, dem Monarchen so, wie dem Staate einen Mann zu erhalten. Jenen, die die Fallsucht (epilepsia) haben, oder die vorgeben, daß sie das Unvermögen den Harn zu halten hätten, darf man nicht überhaupt bloß auf ihr Wort sogleich trauen; eben so muß man, um nicht hintergegangen zu werden, bey jenen besonders aufmerksam seyn, welche für wahnwitzig oder beheert angesehen seyn wollen, welches letztere indessen, da beynahе allemal die darunter gesteckten Betrügereyen sind aufgedeckt worden, nun seltener geschieht. Sollte sich inzwischen einer dieser Fälle ereignen, so muß man sich bey dem Protochirurgus deswegen Rathes erholen.

§. XIII.

Rechte Invaliden, die zu jedem Militardienste unfähig, sind eigentlich jene, die das Gesicht eingebüßt haben, die den Unterschenkel oder Fuß, einen Arm oder eine Hand verlohren haben ic. Es giebt aber auch Halbinvaliden, die, wenn sie gleich zu den Feldregimentern untauglich sind, doch noch das Vermögen haben, bey den Garnisonsregimentern zu dienen, Krankenwärterstellen zu vertreten, oder zu einem andern Dienste verwendet zu werden.

Unfer

Unter diese Klasse gehören jene Soldaten, die einen oder zweien Finger an der Hand, die grosse Zähne, oder die Zähne verlohren haben.

S. XIV.

Wenn endlich ein Kranker als Rekonvalescent nach dem Mittagessen aus dem Spital zum Regiment geschickt wird, so muß der Unterchirurgus oder Praktikant das Diätzeichen des Kranken auslöschten, wenn der Krank gewesen noch Kompressen oder Binden am Leibe hätte, solche abnehmen, dessen Ordinationszeddel aber dem Stabschirurgen überliefern, worauf auch der Tag seiner Rekonvalescirung zu bemerken ist: dies ist nothwendig, weil sowohl die Ober- als Unterchirurgen für alles zu haften haben, was sie zur Uebernahme bekommen. Das Nämliche muß auch geschehen, wenn ein Kranker gestorben, oder als Invalid entlassen worden. Die kleinen Zeddel, so an der schwarzen Tafel sind, kommen in die Spitalskanzley.